

# Redaktionsstatut

für das Amtsblatt

## 1. **Amtsblatt**

1.1 Die Stadt Süßen gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel

„Süßener Mitteilungen“.

1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Süßen. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblatts dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

1.3 Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Bereich Anzeigen ist der Verlag.

## 2. **Inhalt**

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt,
- b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten 6 Wochen vor einer Wahl,
- d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen unter Berücksichtigung von Ziffer 4.5.
- e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen.
- f) Anzeigen

- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder sonstigen Äußerungen einzelner Personen oder Gruppierungen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

### 3. **Allgemeine Grundsätze**

- 3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefunderer Veranstaltungen oder Ereignisse.  
Ankündigungen dürfen max. zweimal, Berichte max. einmal veröffentlicht werden.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben und Angelegenheiten der Gemeinde betreffen. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem (Content Management System / CMS) eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Redaktion/Stadt Süßen.
- 3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags, 13:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5 Das Zeichenkontingent für die einzelnen Rubriken ist durch die Redaktion im CM-System hinterlegt. Artikel dürfen das festgelegte Kontingent nicht überschreiten. Pro Artikel darf zusätzlich zum Text 1 Bild eingestellt werden. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter, insbesondere solche des Fotografen oder ggf. der abgebildeten Person nicht verletzt werden.  
Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.
- 3.6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
- 3.7 Ein Rechtsanspruch, gleich welcher Art, aus unterlassenem Abdruck entsteht nicht.

#### **4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat**

##### 4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind

- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände) und Gemeindeverbände, in welchen die Stadt Süßen vertreten ist
- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) im Gemeinderat vertretene Fraktionen

##### 4.2 Unzulässig sind Texte, die der Meinungsbildung in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage dienen. In jedem Fall muss der Text sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Er darf weder gegen die Stadt Süßen gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.

##### 4.3 Für im Gemeinderat vertretene Fraktionen gilt abweichend von Ziffer 4.2 das folgende:

Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktion beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen, oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen.

Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen, ferner Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten.

Im Übrigen gelten Ziffer 2.1 Buchstabe c) dieses Redaktionsstatuts und § 20 Abs. 3 GemO.

##### 4.4 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden, und auch nur dann, wenn es sich um eine Veranstaltung in einer Nachbargemeinde handelt.

##### 4.5 In den letzten sechs Wochen vor einer Kommunalwahl sind nur Ankündigungen von Parteien und Wählervereinigungen zulässig, keine Berichte.

Bei nicht-kommunalen Wahlen, insbesondere bei Wahlen zum Kreistag, Landtag oder Bundestag, sind in den letzten 6 Wochen vor der Wahl auch Ankündigungen unzulässig.

## **5. Wahlwerbung**

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist innerhalb von drei Monaten vor einer Wahl zulässig.
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- 5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei, Gruppierung oder Person beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Stadt Süßen gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

## **6. Bürgerentscheide**

- 6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 6.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 6.3 Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.
- 6.4 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffer 3 sind auch hier zu beachten.

## **7. Örtliche Vereine und Kirchen**

- 7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind folgende Veröffentlichungen:
  - a) Berichte und Ankündigungen,
  - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit. Im Übrigen ist Ziffer 4.2 zu beachten.

## **8. Inkrafttreten**

- 8.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.